

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST
FINANZEN**
Allgemeine Verwaltung des STEUERWESENS
Einkommensteuern

Stempel des Einnahmeamtes

ERKLÄRUNG ZUM MOBILIENSTEUERVORABZUG

**EINKÜNFTE AUS BEWEGLICHEN GÜTERN von
URHEBERRECHTEN
und ÄHNLICHEN RECHTEN¹**

Referenznr. (Unternehmensnr. oder, wenn nicht vorhanden, nationale Nummer):
.....

Identität, Bezeichnung oder Gesellschaftsname und vollständige Adresse des Schuldners:
.....
.....
.....

Telefon:

E-Mail:

Eingangsdatum der Erklärung :
.....

RAHMEN I - DER VERWALTUNG VORBEHALTEN

Berechnungen geprüft	ZAHLUNGEN				Eintragungsnr: 346 M1	
	Datum	Nr. Modell 6	Journal 50.2 Seite/Linie	BETRAG		
				Einkommen		Steuer
am/....., ..	(*)/.....	
...../.....,/.....	
Der Einnahmer/.....,/.....	

(*) Nur bei Ausbleiben der Zahlung auszufüllen.

Kopie(en) übermittelt über den Dienststellenleiter der Inspektion (Buchh.), am	KOPIE an den Dienststellenleiter von
an den Dienststellenleiter von { 1	(Inspektion, Veranlagungsamt, ZVA)
(Inspektion, Veranlagungsamt, ZVA): { 2	Zu, den
	(Unterschrift)

RAHMEN II - BERECHNUNG DES ZU ZAHLENDEN VORSTEUERABZUGS

a) Bruttobetrag der zuerkannten oder gezahlten Einkünfte ² :, ..
b) Abziehbare Kosten ³ :	- , ..
c) Steuerpflichtiger Betrag ⁴ :, ..
d) Betrag des Vorabzugs ⁵ :, ..
e) Sich aus internationalen Abkommen ergebende Ermäßigung ⁶ :	- , ..
f) Zu zahlender Betrag ⁷ :, ..
Datum der Zuteilung oder der Ausschüttung der Einkünfte:

RAHMEN III – Empfänger der Einkünfte ⁸				
Lfd. Nr.	IDENTIFIZIERUNG DES EMPFÄNGERS a) Name, Vorname oder Bezeichnung b) Straße und Hausnummer/Briefkasten c) Ländercode, Postleitzahl und Gemeinde	BRUTTOEINKÜNFTE	ABGEZOGENE KOSTEN a) pauschale b) wirkliche	GEZAHLTER MOBILIENSTEUER-VORABZUG
1	2	3	4	5
ÜBERTRAG:	, ..	a), .. b),, ..
.....	a) b) c), ..	a), .. b),, ..
.....	a) b) c), ..	a), .. b),, ..
.....	a) b) c), ..	a), .. b),, ..
.....	a) b) c), ..	a), .. b),, ..
.....	a) b) c), ..	a), .. b),, ..
.....	a) b) c), ..	a), .. b),, ..
.....	a) b) c), ..	a), .. b),, ..
.....	a) b) c), ..	a), .. b),, ..
.....	a) b) c), ..	a), .. b),, ..
.....	a) b) c), ..	a), .. b),, ..
GESAMTBETRÄGE ODER ZU ÜBERTRAGEN :	, ..	a), .. b),, ..

Anzahl dieser Erklärung beigefügter Zwischenblätter 273S:

Sämtliche Bescheinigungen zu den Ermäßigungen, die sich aus internationalen Abkommen ergeben, und die zur Bestimmung des Mobilensteuervorabzugs im Rahmen dieser Erklärung gedient haben, sind im Besitz des Vorabzugschuldners.

FÜR RICHTIG BESCHEINIGT:

....., den
Unterschrift des Steuerpflichtigen oder seines Bevollmächtigten

HINWEISE

- (1) Es handelt sich um Einkünfte, die in Art. 17 §1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 92) bezeichnet sind, und zwar Einkünfte aus der Abtretung oder Überlassung von Urheberrechten oder ähnlichen Rechten, sowie von gesetzlichen Lizenzen oder Zwangslizenzen, die im Gesetz vom 30. Juni 1994 über Urheberrechte und ähnliche Rechte oder in ähnlichen Verfügungen ausländischen Rechts erwähnt sind.
- (2) Dieser Betrag entspricht dem unter "GESAMTBETRÄGE" in Rahmen III, Spalte 3 eingetragenen Betrag (der gegebenenfalls auf dem ersten dieser Erklärung beigelegten Zwischenblatt 273S steht). Es handelt sich um den Gesamtbetrag der unter Hinweis (1) bezeichneten Einkünfte, ungeachtet des in Art. 37 Abs. 2 EStGB 92 erwähnten Schwellenbetrags von 37.500 EUR (51.920 EUR für Steuerjahr 2010).
- (3) Dieser Betrag entspricht der Summe der unter a) und b) der Zeile "GESAMTBETRÄGE" in Rahmen III, Spalte 4 eingetragenen Beträge (die gegebenenfalls auf dem ersten dieser Erklärung beigelegten Zwischenblatt 273S stehen).
Aufgrund der im Belgischen Staatsblatt vom 9.12.2008 veröffentlichten Stellungnahme des Ministers der Finanzen werden für alle in Art. 17 § 1 Nr. 5 EStGB 92 bezeichneten Einkünfte aus beweglichen Gütern, sofern keine Belege über die tatsächlichen Kosten vorhanden sind, zwei Tranchen an pauschalen Kosten eingesetzt:
 - 1. Tranche: 50% der bezogenen Bruttoeinkünfte bis 10.000 EUR (13.840 EUR für Stj. 2010),
 - 2. Tranche: 25% der bezogenen Bruttoeinkünfte von 10.000 EUR bis 20.000 EUR (27.690 EUR für Stj. 2010).Über 20.000 EUR (27.690 EUR für Stj. 2010) können keine pauschalen Kosten abgezogen werden.
- (4) Der steuerpflichtiger Betrag entspricht im Prinzip dem Unterschied zwischen dem Bruttobetrag der Einkünfte und den abziehbaren (tatsächlichen oder pauschalen) Kosten; er wird in Euro ausgedrückt und auf den Cent gerundet.
- (5) Der Satz des Mobiliensteuervorabzugs ist auf 15% festgelegt (vgl. Art. 269 Abs. 1 § 1 Nr. 1 EStGB 92). Der Mobiliensteuervorabzug wird in Euro ausgedrückt und auf den Cent abgerundet.
- (6) Einkünfte, für die gleich an der Quelle eine Befreiung vom Mobiliensteuervorabzug aufgrund von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung angewandt wird, müssen im Betrag der zuerkannten oder ausgeschütteten Einkünfte (Zeile a) und im steuerpflichtigen Betrag (Zeile c) enthalten sein.
In Zeile e) wird der Unterschied zwischen dem Betrag des an 15% berechneten Vorabzugs und demjenigen, der sich aus der Anwendung des in den besagten Abkommen vorgesehenen verminderten Satz ergibt, eingetragen (die von den Empfängern abgegebenen Anträge auf Befreiung und die detaillierte Berechnung der in Zeile e) eingetragenen Summe werden beigelegt).
- (7) Dieser Betrag entspricht dem Unterschied zwischen dem im Prinzip geschuldeten Mobiliensteuervorabzug (Zeile d) und dem Betrag der auf Grundlage der Verfügungen aus Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gewährten Ermäßigung (Zeile e). Er entspricht dem unter "GESAMTBETRÄGE" in Rahmen III, Spalte 5 eingetragenen Betrag (der gegebenenfalls auf dem letzten dieser Erklärung beigelegten Zwischenblatt 273S steht).
- (8) Die Empfänger der Einkünfte werden nach folgender Methode geordnet:

Schritt	Vorgehen
1	Ordnen Sie die in Belgien wohnhaften Empfänger nach Postleitzahl, angefangen bei der kleinsten Postleitzahl.
2	Ordnen Sie die Empfänger mit der selben Postleitzahl in Belgien in alphabetischer Reihenfolge.
3	Gruppieren Sie die im Ausland wohnhaften Empfänger nach Land und anschließend die Länder in alphabetischer Reihenfolge.
4	Ordnen Sie die Begünstigten aus demselben Land in alphabetischer Reihenfolge nach den in Belgien wohnhaften Begünstigten.
5	Nummerieren Sie die Begünstigten in einer ununterbrochenen Reihenfolge, beginnend mit 1 (vgl. Spalte 1).

Vermerken Sie, falls der Begünstigte eine juristische Person ist, die Bezeichnung mit der nachgestellten Rechtsform (z.B.: DUBOIS PmbH), wobei die Einreihung auf Grund der Bezeichnung vorgenommen wird.